

AGB's
Allgemeine Mietbestimmungen für die Vermietung von Wasserliegeplätzen
der Barther Yacht-Service GmbH für die Sommersaison

1. Geltung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Vermietung von Sommerliegeplätzen für Yachten, Ruder-, Sport-, Motor-, Segelboote (nachfolgend *Boote* genannt) die nachstehenden Bedingungen. Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich in Textform bestätigt.

2. Vertragsabschluss

Der Mieter übermittelt dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. Anlegen seines Bootes an der Hafenanlage des Vermieters nur ein Angebot. Eine Abschlusspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag entweder schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter dem Mieter den Liegeplatz zuweist.

3. Vertragsumfang

- 3.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Sommer-Wasserliegeplatz, ohne dass ihm damit eine Obhutspflicht für das Boot, abgestellte/zwischengeparkte Pkws, Zugmaschinen, Motorräder, Fahrräder, Anhänger oder sonstige Ausstattungsgegenstände des Bootes und/oder Zubehör obliegt.
- 3.2 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- 3.3 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes, abgestellte/zwischengeparkte Pkws, Zugmaschinen, Motorräder, Fahrräder, Anhänger oder sonstige Ausstattungsgegenstände des Bootes und/oder Zubehör.
- 3.4 Überholungsarbeiten, Reparaturen, Slippen, zusätzliches Verbringen, Parken abgestellter/zwischengeparkter Pkws/Zugmaschinen/Motorräder/Fahrräder/Anhänger etc. und sonstige Werk- oder Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- 3.5 Der Mieter wird diesen Liegeplatz ausschließlich zur normalen Nutzung als Wasserliegeplatz für Boote nutzen. Sollte sich der Zweck des Mieters ändern, so bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die für die Planung, Errichtung, Unterhalt, Betrieb, Befestigung, Anlieferung, Verbringung und/oder Entsorgung des Bootes erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden. Der Mieter hat alle Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen und dem Vermieter entsprechend durch Vorlage der entsprechenden Dokumente zu belegen.

4. Laufzeit des Mietvertrages

- 4.1 Ist im Mietvertrag nicht anderes festgelegt, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der Sommerliegeplatzsaison, d.h. vom 15.04. eines jeden Jahres bis zum 15.10. eines jeden Jahres.
- 4.2 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in den folgenden Fällen:
 - a) bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als 14 Tagen,
 - b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters,
 - c) bei wiederholten Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern oder sonstigen Personen auf dem Gelände,
 - d) bei Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder gegen diese AGBs,
 - e) wenn über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
- 4.3 Wird kein neuer Liegeplatzvertrag geschlossen, gilt ab 16.10. der Tagesliegepreis gemäß der aktuellen Sommerlagerpreisliste,
- 4.4 Ändern sich die Inhaberverhältnisse des Mieters an seinem *Boot*, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen,
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, bei Änderungen seiner Wohnanschrift/Kontaktdaten dem Vermieter hiervon unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen,
- 4.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter, diesen Mietvertrag auf einen neuen Eigentümer und/oder Nutzer seines *Bootes* zu übertragen. Bei Verkauf des *Bootes* wird dieser Mietvertrag automatisch zum Verkaufstermin aufgekündigt, ohne dass es einer weiteren Kündigung und/oder Fristsetzung bedarf.

5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Mietpreis ist fällig mit Beginn der Sommerliegeplatzsaison zum 15.04. eines jeden Jahres.
- 5.2 Der Mietpreis ist jährlich im Voraus an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Zahlstelle zu ändern.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe des Bootes zu verweigern und ggfls. Zur Zahlung seiner Ansprüche zu verwerfen,
- 5.4 Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein verträgliches Pfandrecht an den aufgrund der getroffenen Vereinbarungen in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- 5.5 Eine vorzeitige Aufgabe des gemieteten Liegeplatzes durch den Mieter berechtigt nicht zur Rückforderung des anteiligen Mietpreises und der Abschlagszahlungen für Nebenkosten.
- 5.6 Der Mietpreis ist ohne jegliche Versicherungsdeckung und/oder Garantie vereinbart.
- 5.7 Der Mietpreis ist immer nur für den abgeschlossenen Zeitraum gültig, wobei die Preise aus der jeweils aktuellen Preisliste maßgeblich sind.
- 5.8 Alle Anlieferungs-, Kran-, Verholungs-, Aufstellungs-, Lager-, Befestigungs-, Anschluss-, Service-, Frostschutz-, Reparatur-, Versicherungs-, Genehmigungs-, Entsorgungskosten und/oder Sonstiges trägt der Mieter. Gesondert zu vereinbarenden Sonderleistungen für z.B. Kontrollgänge, Decks-Reinigungsarbeiten etc. werden jeweils nach vorheriger schriftlicher Absprache und Inanspruchnahme gemäß der jeweils zum Zeitpunkt gültigen Preisliste des Vermieters in Rechnung gestellt.
- 5.9 Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, etwaige Mehrkosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen letzten Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu erheben. Der Mieter hat für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung des Mietzinses € 25,- für pauschalierte Mahnkosten zu zahlen. Bei den vorgenannten Verzugszinsen sowie den Mahnkosten handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch.

Alle Zahlungen haben auf das Konto des Verpächters zu erfolgen:

Barther Yacht-Service GmbH
Sparkasse Vorpommern
DE 75 1505 0500 0570 0033 18

Als Nachweis gilt der Geldeingang auf Konto des Vermieters.

6. Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Vermieter kann neben den gesetzlichen Gründen das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen (z.B. Zahlungsrückstand der jährlichen Miete um mehr als 10 Tage, mehr als 2 Monatszahlungen der Nebenkosten, ein Insolvenzverfahren gegenüber dem Mieter eingeleitet wird, vertragswidriger Gebrauch, absichtlich oder tatsächlich den Verrieb und/oder Nutzung des Mietgegenstandes einstellt, diesen verlegt oder gar nicht erst aufnimmt, keine Vorlagen der Versicherungspolice, erheblicher Schaden an der Mietsache, Verlust oder Ablauf des Schwimmfähigkeitsnachweises, Verstoß gegen §7-9, §11-14, §16-18 und/oder §20, Verkauf des Bootes.

7. Untervermietung

Die Untervermietung der Plätze bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn berechnigte Belange des Vermieters entgegenstehen. Die Erlaubnis kann von dem Vermieter jederzeit fristlos widerrufen werden, wenn sich für den Mietgegenstand, bzw. dem Vermieter durch die Untervermietung Unzuträglichkeiten ergeben, vor allem der Mietgegenstand und die umliegenden vom Mieter mitgenutzte Anlagen in der Marina vernachlässigt werden.

8. Haftung des Mieters

Für Beschädigungen des Liegeplatzes, namentlich Schäden an Brücken und Stegen, Verunreinigung und/oder Schäden des/am Hafenbeckens und/oder der Marina, sowie Beschädigungen des Eigentums Dritter, die durch den Mieter hervorgerufen werden, übernimmt der Mieter die uneingeschränkte Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, eine erweiterte Haftpflichtversicherung von mindestens EUR 5.000.000,- pauschal für Personen-, Vandalismus-, Umwelt-, und Sachschäden auf eigene Kosten abzuschließen und für die Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten. Der Mieter hat dem Vermieter vier Wochen ab Vertragsbeginn den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämien durch Vorlage der jeweils aktuellen Versicherungspolice und der Prämienquittungen unaufgefordert

jährlich nachzuweisen. Bei einem und/oder mehreren größeren Schäden hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag fristlos aufzukündigen. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle des Widerrufs der Erlaubnis den früheren Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzern des Bootes.

9. Obhut

- a) Insbesondere ist das *Boot* mit für schlechtes Wetter (inkl. Frost, Sturm, Hochwasser und/oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse) ausreichenden Sicherungsmitteln auszustatten, festzumachen, genügend zu schützen, sichern und evtl. Reserveleinen an zugänglicher Stelle zu lagern. Die Festmacherleinen, Verschraubungen und Rollen sind auf ihre Funktion und gültiger Zulassung regelmäßig zu überprüfen.
- b) Der Mieter ist für die Sicherheit und Kontrolle seines am Liegeplatz befindlichen *Bootes* sowie für die Verkehrssicherungspflicht (Zuwegung) verantwortlich.
- c) Alle Sicherungsmaßnahmen sind vom Mieter eigenständig in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- d) Alle Energieversorger wie z.B. Gasflaschen, Batterien und/oder Minikraftwerke sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu nutzen, bzw. an Bord zu lagern.
- e) Der Mieter ist für die Sicherheit und Kontrolle seines am Liegeplatz befindlichen *Bootes* verantwortlich.
- f) Alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes – sowie evtl. weitere öffentlich-rechtlichen Belange - sind bei Androhung hoher Strafen vom Mieter zu befolgen.
- g) Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen und/oder zu lagern, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. (das Schlagen (Klappern) ist auszuschließen).
- h) Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, insbesondere nicht solche, die feuergefährlich sind, wie z.B. Schweißen, Flexen, Abbrennen der Lacke u.ä. am Boot vornehmen.
- i) Offenes Feuer inkl. Kohle-Grillen, Rauchen ist bei Androhung hoher Strafen auf dem gesamten Gelände der Marina, speziell in den Hallen strengstens verboten.
- j) Während der Liegezeit in der Marina ist das Boot seitens des Mieters stets in einem sauberen und ordentlichem, voll funktionsfähigem Zustand zu halten.

10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden, die durch ihn, seine Bevollmächtigten oder seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Für Leistungsverzug, sowie einen vom Vermieter zu vertretendem Fall der Unmöglichkeit haftet der Vermieter nach Maßgabe von Ziffer 1. Für Personenschäden, die durch ihn, seine Bevollmächtigten oder seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, haftet der Vermieter bis zur Höhe von 2 Mio. €. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Vermieter haftet nicht auf Schadensersatz wegen eines Mangels an der Mietsache oder wegen Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, wenn der Mangel vom Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt. Die Mietminderung und die Aufrechnung gegenüber dem Mietanspruch des Vermieters sind ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung gemäß § 538 Abs. 1 Alt. BGB übernimmt der Vermieter nicht. Ansprüche des Mieters auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere aus positiver Verletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist zurückzuführen auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Verletzung einer Kardinalpflicht oder auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Vermieters oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für alle im Unterwasserbereich (z. B. Speedometer, Z-Antrieb) und

am Masttop (z.B. Windex, Antenne) angebrachten Teile sowie an Mast, Takelage und Aufbauten wird bei Beschädigung keine Haftung übernommen. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden untypisch kaum vorhersehbar war. Bau- oder konstruktiv bedingte Besonderheiten der Yacht sind dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Für eine verminderte Regattafähigkeit/Rennfähigkeit der Yacht wird nicht gehaftet. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die Einhaltung der Liegeplatzordnung zu überwachen.

11. Zustand des Liegeplatzes

Der Mieter erklärt, dass er den Liegeplatz vollumfänglich besichtigt hat und dem Vermieter bei Bedarf vor Mietbeginn eine entsprechende schriftliche Mangelbeanstandungen hat zukommen lassen. Nach effektivem Nutzungsbeginn ohne Mangelanzeige durch den Mieter hat dieser den Liegeplatz wie vorgefunden übernommen und nicht zum Mangel berechtigt.

12. Instandhaltung / Schönheitsreparaturen

Der Mieter sowie seinen Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Gäste und/oder sonstige Beauftragte werden in Anwesenheit des Mieters die Marina und den Liegeplatz wie auch alle sonstigen Einrichtungen des Vermieters (z.B. Waschhaus, Stege, Wege, Parkplätze etc.) mit äußerster Sorgfalt betreten und benutzen. Die Kosten für die Instandhaltung sowie der Instandsetzung am gemieteten Liegeplatz trägt der Mieter bis zu einer Höhe von € 1.000,- jährlich. Die Instandsetzungs-pflicht des Mieters besteht nicht bezüglich solcher Schäden, gegen welche der Vermieter versichert ist und auch nicht für Arbeiten, die nach einer Substanzschädigung der Mietsache durch Dritte, die nicht dem Risikobereich des Mieters zuzuordnen sind, vorgenommen werden. Schönheitsreparaturen hat der Mieter spätestens alle 5 Jahre auf seine Kosten durchzuführen. Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Entrosten, Grundieren und Konservieren der Festmacherpfähle/Dalben und Klemmen, sowie die Überprüfung und Pflege der Be-, Ver-, und Entsorgungsleitungen. Die Schönheits-reparaturen müssen in Abstimmung mit dem Vermieter fachgerecht ausgeführt werden. Unabhängig von der Pflicht des Mieters (die Schönheitsreparaturen in der hier festgelegten Art und Weise durchzuführen) hat der Mieter den Mietgegenstand in voll funktionsfähigem und gepflegtem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen des Liegeplatzes und der angegliederten Marina ist der Mieter auch ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörigen Personen, Mietern, Besuchern, Lieferanten und Handwerkern verursacht worden sind. Dem Mieter obliegt die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Kommt der Mieter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Vermieter dem Mieter eine Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er die erforderlichen Arbeiten auch ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Mieters vornehmen lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, auf und vor dem Mietgegenstand die Stege, Gehwege regelmäßig zu reinigen und gegebenenfalls von Schnee und Eis frei zu halten bzw. zu streuen. In Fällen dringender Gefahr kann der Vermieter die Mietsache auch ohne Ankündigung sowie bei Abwesenheit des Mieters betreten.

14. Veränderungen an der Mietsache durch den Mieter

Veränderungen an und in den Mietsache, speziell an den Stegen, Festmacherpfählen, Dalben und Klemmen, sowie Be-, Ver-, und Entsorgungsleitungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

15. Bauliche Veränderungen und Ausbesserungen durch den Vermieter

Der Vermieter darf Ausbesserungen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

16. Pfandrecht des Mieters

Der Mieter erklärt, dass sein am Liegeplatz festgemachtes *Boot*, sowie die dort eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind.

17. Hafen-Sicherheitsordnung

Der Mieter erkennt die in der Marina/Hafen ausgehängte Hafen- und Sicherheitsordnung

18. Zugang und Nutzung

- a) Der Mieter hat ausschließlich während der Mietzeit jederzeit Zugang zu seinem Liegeplatz. Der Zugang wird ausschließlich dem Mieter, sowie seinen Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Gäste und/oder sonstige Beauftragte, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, in Anwesenheit des Mieters gewährt. Hierbei hat der Mieter für die Einhaltung aller Vorgaben der AGBs und/oder Hafenordnung entsprechend Vorsorge und Versicherungsschutz zu tragen. Der dem Mieter, sowie seine Angehörigen, notwendiger Bootsbesatzung, Freunden und/oder sonstige Beauftragte sind verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters und/oder seines Bevollmächtigten dessen Aufforderung Folge zu leisten, bzw. die Mietfläche unverzüglich zu verlassen.
- b) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte ist nur zulässig, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- c) Der Mieter ist verpflichtet, bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses auf Seiten des Vermieters die Zuweisung eines anderen Liegeplatzes hinzunehmen. Verlässt der Mieter den Liegeplatz für mehr als 24 Stunden, so hat er den Hafenmeister darüber zu informieren.
- d) Der Vermieter ist berechtigt, den Liegeplatz Dritten gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten oder Dritten leihweise zu überlassen. Während der Mietdauer ist die Vermietete Fläche sauber zu halten.
- e) Das Abstellen von Gegenständen bedarf der Genehmigung des Vermieters.
- f) Die Bestimmungen des Umweltschutzes an Land und auf dem Wasser sind durch den Mieter einzuhalten. Das Reinigen der Boote ist nur mit umweltverträglichen Mitteln gestattet.
- g) Der Mieter steht selbst ein für die ordnungsgemäße Vertäuung, Verstauung und Lagerung seines Bootes

19. Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietvertrages

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Saison. Eine vorzeitige Aufgabe des gemieteten Liegeplatzes durch den Mieter berechtigt nicht zur Rückforderung des anteiligen Mietpreises und/oder Aufnahme-, Sonder-, Abschlagszahlungen. Der Liegeplatz ist spätestens zum Ende des Mietverhältnisses zu räumen. Danach ist der Vermieter berechtigt, für die Zeit nach Ablauf des Mietvertrages bis zur Räumung des Liegeplatzes Tagesliegegebühren zu den geltenden Tagesätze der Hafens- und Liegeplätze zu erheben.

Bei Beendigung hat der Mieter die von ihm, seiner Untermieter und/oder Erfüllungsgehilfen verursachte Beschädigungen unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Mieters diese Arbeiten durch Dritte durchführen lassen. Zudem hat der Vermieter über sein Vermieterpfandrecht das Recht, solange die Herausgabe des Bootes zu verzögern, bis alle Mietzahlungen und/oder Kosten durch den Mieter beglichen sind. Setzt der Mieter den Gebrauch des Liegeplatzes nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters oder durch den Mieter, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für alle Mietausfälle, die durch das *Leerstehen* der Mietsache oder dadurch entstehen, dass im Falle der Neuvermietung nicht der bisherige Mietzins erzielt werden kann.

20. Personenmehrheit

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters im Rahmen der vertraglich vorgesehenen normalen Durchführung dieses Vertrages sind auch für die anderen Mieter verbindlich. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.

21. Änderung des Mietvertrages

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen ausschließlich der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige, zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach deren Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

23. Sonstige Vereinbarungen

- a) Gewerbliche Abfälle und Großverpackungen sowie sperriger Müll sind vom Mieter selbst und den gesetzlichen Vorschriften nach außerhalb der Marina zu beseitigen/entsorgen.
- b) Der vorliegende Vertrag ersetzt einen eventuell zuletzt gültigen Mietvertrag. Der zuletzt bestehende Mietvertrag wird mit Beginn dieses neuen Mietvertrages unwirksam.
- c) Die Gültigkeit dieses Vertrages unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass der Mieter vor tatsächlicher Nutzung des vom Mieter in dem Wasserliegeplatz beabsichtigtem Boot zugeschriebener Schwimmfähigkeitsnachweis und Versicherungsnachweise dem Vermieter vorlegt und von diesem akzeptiert wird. Endet, verfällt und/oder wird ein solcher Schwimmfähigkeitsnachweis oder Versicherungsnachweis während der oben genannten Mietdauer entzogen, endet der Mietvertrag automatisch, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Vermieter bedarf.

24. Sicherheitsüberwachungsanlage

Der Vermieter hat zur Zutritts-Kontrolle, Wahrnehmung des Hausrechts, Schutz des Eigentums (und zwar das des Vermieters, von Beschäftigten oder von Dritten), Sicherheit der Beschäftigten, Sicherung von Anlagen, Abwehr von Gefahren für Sicherheit des Betriebs, sowie Qualitätskontrolle eine Anlage zur Video-, und Audioüberwachung auf dem Gelände installiert (oder noch wird). Der Vermieter wird auf Aufforderung des Mieters die entsprechenden Standorte zeigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Mieters und dessen Angestellte/Untermieter/Lieferanten/Besucher oder sonstige Dritte hierdurch verletzt werden könnten (§ 75 Absatz 2 BetrVG). Der Mieter bestätigt bei Nutzungsbeginn seine ausdrückliche Zustimmung zur Video-, und Audioüberwachung.

25. Salvatorische Klausel

Sollte einer der Bestimmungen des Mietvertrages und der Anlage unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

26. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, namentlich auch für die Pflicht der Zahlung des Mietpreises, ist der Sitz des Vermieters.

Datenschutzerklärung:

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Abwicklung der Auftragserfüllung.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite.

Barth, Juli 2023

Die Geschäftsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geschäftsbedingungen mit früherem Datum sind mit dieser Bekanntmachung ungültig.